

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Revision 3 – Stand: 24.09.2026 14:56

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Hardware, die zeitlich befristete Überlassung von Software und die Erbringung von Serviceleistungen

der Alamos GmbH, Ringstraße 19, 89434 Unterglauheim

Stand 08/2026

A. Allgemeine Regelungen:

§ 1 Geltungsbereich, Kundenkreis, Definitionen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Verträge der Alamos GmbH („Anbieterin“) mit ihren Kunden über die Lieferung von Hardware, die Überlassung bzw. Miete von Software sowie die Erbringung von Dienst- und Serviceleistungen.
2. Der Vertragsschluss und die Inanspruchnahme von Leistungen sind ausschließlich Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, eingetragenen Vereinen (e. V.), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vorbehalten. Ein Vertragsschluss mit Verbrauchern ist nicht möglich. Die AGB gelten daher ausschließlich im Verhältnis zu Unternehmern i. S. d. § 14 BGB, eingetragenen Vereinen (e. V.), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam insgesamt auch als „Unternehmer/Kunde“ benannt).
3. Die AGB der Anbieterin gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die Anbieterin ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Auftragsbestätigung auf seine AGB verweist und die Anbieterin diesen nicht ausdrücklich widerspricht.
4. Individuelle Vereinbarungen haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.
5. Angebote, Verträge, Dienstleistungen und sonstige rechtsgeschäftliche Handlungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Die AGB gelten gegenüber dem Kunden in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte gleicher Art, ohne dass die Anbieterin in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
6. „Software“ sind die unter <www.alamos-gmbh.com> dargestellten Computerprogramme im Zeitpunkt der

Bestellung durch den Kunden.

B. Vertragsschluss und besondere Regelungen Hardware

§ 1 Angebote, Vertragsschluss, Preise, Umfang der Lieferung

1. Alle gegenüber Unternehmern angegebenen Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. Die durch die Anbieterin unterbreiteten Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus dem Angebot nicht ausnahmsweise ausdrücklich ein Rechtsbindungswille ergibt.
3. Ein vom Kunden gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn dieser durch die Anbieterin schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Verbindliche Kostenvoranschläge werden durch die Anbieterin nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.
4. Die Bestellung von Hardware per E-Mail oder schriftlich durch den Kunden gilt als bindendes Angebot. Die Anbieterin kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen oder innerhalb dieser Frist mit den Leistungen beginnen bzw. die Hardware vorbehaltlos liefern. Dies gilt ebenso für die der Anbieterin in elektronischer Form übermittelten Bestellungen, sofern ein Angebot mit Rechtsbindungswillen der Anbieterin vorlag und soweit die Bestellung vom Angebot der Anbieterin nicht abweicht.
5. Entscheidend für den Umfang der Leistung ist allein die Auftragsbestätigung.
6. Bestellungen und andere Daten, die der Anbieterin übermittelt werden, gelten nur mit dem bei der Anbieterin empfangenen Inhalt als eingegangen. Sofern die Anbieterin den Zugang der Bestellung bestätigen, dokumentiert diese Zugangsbestätigung nur den Eingang der Bestellung und stellt keine verbindliche Annahme dar.
7. Mündliche Nebenabreden und Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Anbieterin. Das bedeutet etwa, dass Abbildungen, Zeichnungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten nur verbindlich sind, wenn die Anbieterin dies ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbaren. Der Kunde ist verpflichtet, die Anbieterin vor Abschluss des Vertrages schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Produkte nach seiner Vorstellung nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein sollen oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung des Produktes ausgeht oder den Einsatz des Produktes für einen ungewöhnlichen Zweck, die Verarbeitung ungewöhnlicher Materialien, unter erhöhter Beanspruchung oder unter Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder für die Umwelt plant.
8. Erhöhen sich nach Vertragsschluss die aufgeführten Einkaufspreise für die vertragsgegenständlichen Materialien (insbesondere für Klein- und Großgeräte, Löhne und Gehälter, Frachten, Zölle, Abgaben usw.) zum Zeitpunkt der Beschaffung um mehr als 15 Prozent, sind die Preise der betroffenen Positionen auf Verlangen einer Vertragspartei, um diesen Prozentsatz anzupassen.

§ 2 Nachträgliche Änderungen

Zusätzliche, nach Auftragsbestätigung vereinbarte Leistungen oder Bestellungen sind festzulegen und

anbieterseits zu bestätigen. In Fällen, in denen die Anbieterin Leistungen erbringt, für die kein Festpreis vereinbart wurde, ermittelt die Anbieterin den Preis unter Anwendung der bei der Anbieterin zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gültigen Standardabrechnungssätze bzw. Verkaufspreise.

§ 3 Liefer- und Ausführungsfrist, Lieferverzug

1. Die Liefer- und/oder Ausführungsfrist wird individuell vereinbart bzw. von der Anbieterin bei Annahme der Bestellung/des Auftrags angegeben. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind angegebene Ausführungsfristen unverbindlich und nur als Schätzung zu betrachten.
2. Sind zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden keine Exemplare des von ihm ausgewählten Produkts verfügbar, so teilt die Anbieterin dem Kunden dies in der Auftragsbestätigung unverzüglich mit. Ist das Produkt dauerhaft nicht lieferbar, sieht die Anbieterin von einer Annahmeerklärung ab. Ein Vertrag kommt in diesem Fall nicht zustande.
3. Die Einhaltung ausdrücklich vereinbarter Liefer- und/oder Ausführungsfristen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten des Kunden voraus. Ausführungsfristen beginnen nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages; entsprechendes gilt für Liefertermine.
4. Für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine ist der Zeitpunkt der Abholbereitschaft bzw. Absendung oder Transport ab Sitz der Anbieterin maßgebend.
5. Wenn der Kunde vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- und Nebenpflichten- nicht rechtzeitig erfüllt, ist die Anbieterin berechtigt, die Ausführungsfristen unbeschadet der Rechte aus Verzug des Kunden entsprechend den Bedürfnissen der Unternehmensabläufe angemessen hinauszuschieben.
6. Sofern die Anbieterin verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird die Anbieterin den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist die Anbieterin berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird die Anbieterin unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer, wenn die Anbieterin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat oder wenn die Anbieterin im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.
7. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Pflichten entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe, Transportverzögerungen, Pandemien, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen. Frühestens vier (4) Wochen nach Erhalt dieser Anzeige sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
8. Der Eintritt des Liefer- und oder Ausführungsverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Hierzu ist eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
9. Die Anbieterin ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt, wenn diese dem Kunden zumutbar sind.

§ 4 Gefahrübergang

1. Die Übergabe der Hardware an den Kunden erfolgt durch Versendung auf eigene Kosten und Gefahr des Kunden, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Hardware geht im Falle des Versendungskaufs mit der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über (§ 447 BGB). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die Anbieterin berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

§ 5 Preise, Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung des vollständigen Kaufpreises ist ausschließlich per Vorkasse zu leisten. Skonto wird nicht gewährt. Der Versand/die Übergabe der Hardware erfolgt nach Zahlungseingang. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, behält sich die Anbieterin vor, vom Vertrag zurückzutreten.
2. Der Kunde hat beim Versendungskauf Frachtkosten und Transportkosten, insbesondere, über die handelsübliche Verpackung hinausgehende Verpackungskosten, Nebengebühren sowie öffentliche Abgaben zu tragen. Ferner hat er die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung zu tragen. Bei Lieferungen in das Ausland oder an eine ausländische Niederlassung des Kunden liefert die Anbieterin ex-works (EXW) Incoterms 2020.
3. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Forderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Anbieterin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch die Anbieterin auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
4. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der Anbieterin auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die Anbieterin nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

§ 6 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung Hardware

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie die unsachgemäße Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.
2. Grundlage der Mängelhaftung ist die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von der Anbieterin (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag

insbes. in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

3. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Die Anbieterin haftet auch nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder die unsachgemäße Verwendung entstehen, für fehlerhafte Behandlung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, nachlässige Behandlung oder ungeeignete Reinigung.
4. Die Anbieterin haftet deshalb nicht für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind; insbesondere haftet sie nicht für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Kunden.
5. Die Anbieterin haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunden bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt.
6. Inhalte der vereinbarten Spezifikationen und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.
7. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender §§ 10 und 11.
8. Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist die Anbieterin hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von fünf (5) Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunden die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung der Anbieterin für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
9. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:
 - i. Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Kunde bei der Anbieterin unverzüglich geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt die Anbieterin dem Kunden eine Bestätigung über den Eingang der Anzeige in Textform aus.
 - ii. Bei Vorliegen eines Mangels hat der Kunde der Anbieterin eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu setzen. Der Kunde hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass der beanstandete Gegenstand zur Untersuchung und Durchführung der Nacherfüllung durch die Anbieterin oder dessen Beauftragung zur Verfügung steht.
 - iii. Ist die Anbieterin zur Nacherfüllung verpflichtet, kann diese den Mangel nach eigener Wahl durch Beseitigung des Mangels oder Neulieferung erbringen.
 - iv. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Ware von dem Kunden oder einem Dritten nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware oder war bei Vertragsabschluss mit der Anbieterin vereinbart worden. Im Rahmen der Nacherfüllung

anfallende Transportkosten trägt der Kunde.

v. Im Fall der Rückgabe der Ware hat der Kunde an die Anbieterin eine Nutzungsentschädigung zu zahlen. Diese bemisst sich unter Berücksichtigung des üblichen Mietzinses.

vi. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Anzahl Versuche fehl, ist der Kunde berechtigt, den Preis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, die Pflichtverletzung ist unerheblich.

§ 7 Eigentumsvorbehalt bei Hardware

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der Anbieterin aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich die Anbieterin das Eigentum an der verkauften Hardware vor. Die Anbieterin ist zur Abtretung der ihr gegenüber dem Kunden zustehenden Zahlungsansprüche befugt.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für die Anbieterin als Herstellerin im Sinne von § 950 BGB, ohne dass sich die Anbieterin hierdurch verpflichtet. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Regelung.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Kunden steht der Anbieterin das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Eigentum der Anbieterin durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Kunde bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf die Anbieterin und verwahrt diese unentgeltlich für die Anbieterin. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Regelung.
4. Der Kunde ist nur im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und solange er nicht im Verzug ist berechtigt, die Vorbehaltsware weiter zu veräußern, zu verarbeiten oder mit anderen Sachen zu verbinden oder sonst einzubauen (nachstehend auch kurz „Weiterveräußerung“ genannt). Jede anderweitige Verfügung über die Vorbehaltsware ist unzulässig. Von dritter Seite vorgenommene Pfändungen oder sonstige Zugriffe auf die Vorbehaltsware sind der Anbieterin unverzüglich anzuzeigen. Alle Interventionskosten gehen zu Lasten des Kunden, soweit sie von dem Dritten nicht eingezogen werden können und die Drittwiderspruchsklage berechtigterweise erhoben worden ist. Stundet der Kunde seinem Abnehmer den Kaufpreis, so hat er sich gegenüber diesem das Eigentum an der Vorbehaltsware zu den gleichen Bedingungen vorzubehalten, unter denen sich die Anbieterin das Eigentum bei Lieferung der Vorbehaltsware vorbehalten hat; der Kunde ist jedoch nicht verpflichtet, sich auch das Eigentum hinsichtlich der gegenüber seinem Abnehmer erst künftig entstehenden Forderungen vorzubehalten. Anderenfalls ist der Kunde zur Weiterveräußerung nicht ermächtigt.
5. Die Forderungen des Kunden aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits hiermit an die Anbieterin abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung nur berechtigt und ermächtigt, wenn sichergestellt ist, dass die ihm daraus zustehenden Forderungen auf die Anbieterin übergehen.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit anderen, nicht von der Anbieterin gelieferten Waren zu einem Gesamtpreis veräußert, so erfolgt die Abtretung der Forderung aus der Veräußerung in Höhe

des Rechnungswertes der jeweils veräußerten Vorbehaltsware der Anbieterin.

7. Wird die abgetretene Forderung in eine laufende Rechnung aufgenommen, so tritt der Kunde bereits hiermit einen der Höhe nach dieser Forderung entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent an die Anbieterin ab.
8. Der Kunde ist bis zum Widerruf durch die Anbieterin zur Einziehung der an die Anbieterin abgetretenen Forderungen ermächtigt. Die Anbieterin ist zum Widerruf berechtigt, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit der Anbieterin nicht ordnungsgemäß nachkommt oder der Anbieterin Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Liegen die Voraussetzungen für die Ausübung des Widerrufsrechts vor, hat der Kunde der Anbieterin auf deren Verlangen unverzüglich die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben zu machen, der Anbieterin die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Anbieterin ist selbst zur Abtretungsanzeige an den Schuldner berechtigt.
9. Macht die Anbieterin den Eigentumsvorbehalt geltend, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn die Anbieterin dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Das Recht des Kunden, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn der Kunde seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt.
10. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der Anbieterin um mehr als 10 %, wird die Anbieterin auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

§ 8 Verjährung Hardware

1. Ansprüche des Kunden wegen Sach- und Rechtsmängeln der Hardware verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Ablieferung der Hardware.
2. Die vorstehende Verkürzung der Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist, Garantieübernahme sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Für diese Ansprüche gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

C. Vertragsschluss und besondere Regelungen Software

§ 1 Vertragsschluss Software - Allgemeines

1. Alle auf der Webseite angegebenen Softwarepreise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
2. Die Bestellung durch den Kunden kann über die Internetseite der Anbieterin, per E-Mail oder auch schriftlich erfolgen.
3. Ein vom Kunden gewünschter Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn dieser durch die Anbieterin schriftlich abgegeben und als verbindlich bezeichnet wird. Verbindliche Kostenvoranschläge werden durch die Anbieterin nur auf ausdrückliche Anforderung durch den Kunden erstellt.

4. Bestellungen und andere Daten, die der Anbieterin übermittelt werden, gelten nur mit dem bei der Anbieterin empfangenen Inhalt als eingegangen. Sofern die Anbieterin den Zugang der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots bestätigt, dokumentiert diese Zugangsbestätigung nur den Eingang der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots.
5. Mündliche Nebenabreden und Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Anbieterin. Das bedeutet etwa, dass Abbildungen, Beschreibungen und sonstige Leistungsdaten nur verbindlich sind, wenn dies ausdrücklich schriftlich mit dem Kunden vereinbart ist. Der Kunde ist verpflichtet, die Anbieterin vor Abschluss des Vertrages schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Produkte nach seiner Vorstellung nicht ausschließlich für die gewöhnliche Verwendung geeignet sein sollen oder der Kunde von einer bestimmten Verwendungseignung des Produktes ausgeht oder den Einsatz des Produktes für einen ungewöhnlichen Zweck, unter erhöhter Beanspruchung oder unter Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit oder für die Umwelt plant.

§ 2 Bestellung Online-Shop

1. Die Präsentation der Software auf der Webseite der Anbieterin stellt kein Angebot im Rechtssinne dar, sondern lediglich eine Aufforderung an den Kunden, ein Angebot im Rechtssinne abzugeben.
2. Der Kunde kann aus dem Sortiment der Anbieterin Software zur zeitlich befristeten Nutzung auswählen und diese über den Button „in den Warenkorb legen“ in einem Warenkorb sammeln. Über den abschließenden Bestellbutton gibt er ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrags über die zeitlich befristete Überlassung der im Warenkorb befindlichen Software ab. Vor Abschicken der Bestellung kann der Kunde die Daten jederzeit ändern und einsehen. Das Angebot kann nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Kunde durch Anklicken der Schaltfläche „AGB akzeptieren“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert.
3. Die Anbieterin schickt nach erfolgreichem beenden des Bestellvorgangs dem Kunden eine automatische Empfangsbestätigung per E-Mail zu, in welcher die Bestellung des Kunden nochmals aufgeführt wird und die der Kunde über die Funktion „Drucken“ ausdrucken kann.
4. Die automatische Empfangsbestätigung dokumentiert lediglich, dass die Bestellung des Kunden bei der Anbieterin eingegangen ist und stellt keine Annahme des Antrags dar.
5. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn die Anbieterin das Angebot des Kunden durch Übersendung einer gesonderten Auftragsbestätigung per E-Mail annimmt. Die Auftragsbestätigung enthält Angaben zu der bestellten Software sowie den Vertragstext, bestehend aus Bestellung, AGB, und wird dem Kunden auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere per E-Mail, zur Verfügung gestellt.
6. Entscheidend für den Umfang der Leistung ist allein die Auftragsbestätigung.

§ 3 Bestellung per E-Mail oder schriftlich

1. Bei einer Bestellung per E-Mail oder schriftlich stellt diese Bestellung ein verbindliches Angebot des Kunden dar.
2. Der Vertrag kommt mit Annahme dieses Angebots durch die Anbieterin zu Stande.
3. Entscheidend für den Umfang der Leistung ist allein die Annahmeerklärung.

§ 4 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrags ist die auf die Vertragslaufzeit befristete Überlassung der Software nebst Einräumung der zu deren vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Rechte gem. § 5 sowie einer Benutzerdokumentation, welche unter <<https://doku.alamos-gmbh.com>> abgerufen werden kann gegen die Zahlung des in § 5 festgelegten Mietzinses.
2. Der Funktionsumfang der Software ergibt sich aus der Beschreibung der vom Kunden bestellten Software.
3. Sonstige Leistungen, wie die - über den Erhalt des vertragsgemäßen Gebrauchs hinausgehende - Pflege, die Installation oder die Konfiguration der Software sowie Beratungen oder Schulungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrags, können aber zwischen den Parteien gesondert vereinbart werden.

§ 5 Rechteeinräumung Software

1. Die Anbieterin räumt dem Kunden gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts gem. § 9 Abs. 4 das einfache, nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zur Nutzung der Software in dem im jeweiligen Vertrag und dem Lizenzschein eingeräumten Umfang ein. Die vertragsgemäße Nutzung umfasst die Installation sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufenlassen der installierten Software auf einer Hardware des Kunden.
2. Wechselt der Kunde die Hardware, muss er die Software und den Lizenzschlüssel von der bisher verwendeten Hardware vollständig löschen. Auf Anforderung der Anbieterin bestätigt der Kunde dies in Textform.
3. Art und Umfang der Nutzung bestimmen sich im Übrigen aus der zum Zeitpunkt der Bestellung aktuellen Beschreibung der Software, welche in der jeweiligen Fassung unter der Leistungsbeschreibung abrufbar sind.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und hat unberechtigte Zugriffe durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern., sofern dies dem Kunden nicht ausdrücklich gestattet wurde.
5. Der Kunde ist berechtigt, maximal drei Installationen vorzunehmen, wobei eine Installation hiervon nur vorübergehend zu Testzwecken dienen darf, eine weitere Installation zur dauerhaften Nutzung vorgenommen werden darf. Darüber hinaus ist der Kunde berechtigt eine (1) Sicherungskopie zu erstellen. Der Kunde hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk der Anbieterin und einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen. Die Sicherungskopie ist nach Ende der Laufzeit zu löschen.
6. Nachrichten, Texte und Alarmierungen, die der Kunde an die Input-Plugins von Software übergibt, dürfen nur in gesetzlich zulässiger Weise verarbeitet werden. Insbesondere ist es dem Kunde untersagt, Alarmierungen an Dritte weiterzugeben, die nicht befugt sind, diese Alarmierungen zu empfangen, sowie Alarmierungen in einer Weise weiterzugeben, die gegen geltende Gesetze – insbesondere Datenschutz- und Geheimnisschutzrecht – verstößt. Verstößt ein Kunde hiergegen, ist die Anbieterin berechtigt, die unerlaubte Weitergabe technisch zu unterbinden.
7. Nutzt der Kunde die Software in einem Umfang, der die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte

qualitativ oder quantitativ überschreitet, ist er verpflichtet, unverzüglich die für die vertragsgemäße Nutzung erforderliche Erweiterung der Nutzungsrechte zu vereinbaren und die hierfür geschuldete zusätzliche Vergütung zu entrichten. Die der Anbieterin gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte bleiben unberührt.

8. Die eingeräumten Rechte stehen unter dem Vorbehalt der vollständigen Zahlung der Vergütung.
9. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der Software entfernt oder verändert werden.

§ 6 Bereitstellung per Download mit Lizenzschlüssel, Nutzungsbefugnis

1. Die Anbieterin stellt dem Kunden die Software auf ihrer Homepage (<www.alamos-gmbh.com>) zum Download nach Vertragsabschluss bereit. Hierfür muss sich der Kunde mit seinen Kontaktdaten registrieren. Die Anbieterin stellt die Software ausschließlich für die unter der Übersicht „Bereitstellung“ angegebenen Länder bereit. Sollte sich nach Vertragsschluss herausstellen, dass der Kunde entgegen § 1 Abs. 2 als Verbraucher gehandelt hat, ist die Anbieterin berechtigt, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
2. Die Software ist nach dem Download nach Eingabe der Zugangsdaten in Form von E-Mail-Adresse und Passwort lauffähig.

§ 7 Nutzungsvoraussetzungen bei Bestellung der zeitlich befristeten Softwareüberlassung über den Webshop; Bereitstellung und Installation der Software

1. Zur Datenfernübertragung über die Webseite sowie der Lieferung der Leistung in Form des Downloads der Software sind Zugang zum Internet und ein geeignetes Endgerät erforderlich. Die Anbieterin kann aufgrund der Beschaffenheit des Internets keine Gewähr für die jederzeitige und fehlerfreie Erreichbarkeit der Webseite sowie für die fehlerfreie Übermittlung übernehmen.
2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass auf seiner Seite die technischen und tatsächlichen Voraussetzungen für Herunterladen, ordnungsgemäßes Öffnen, Speichern, Installieren der Software gegeben sind.

§ 8 Nachträgliche Änderungen

Zusätzliche, nach Auftragsbestätigung vereinbarte Leistungen oder Bestellungen sind festzulegen und durch die Anbieterin zu bestätigen. In Fällen, in denen die Anbieterin Leistungen erbringt, für die kein Festpreis vereinbart wurde, ermittelt die Anbieterin den Preis unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gültigen Standardabrechnungssätze der Anbieterin.

§ 9 Kommerzielle Nutzung, Zahlungsmöglichkeiten, Entgelt, Fälligkeit und Verzug

1. Sämtliche von der Anbieterin angebotene Software in der Preiskategorie „Non-Profit“ darf nur in Non-Profit Organisationen eingesetzt werden. Dazu zählen BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben), Städte und Kommunen, eingetragene Vereine, gAGs sowie gGmbHs.
2. Soll die Software in gewinnorientierten Unternehmen („For-Profit“) eingesetzt werden, muss diese in der Preiskategorie „Business“ lizenziert werden.

3. Weitere Beispiele für kommerzielle Nutzung und damit Anwendung der Preiskategorie „Business“ sind außerdem:
 - Der Einsatz der Software als Gateway-System für konkurrierende Produkte oder andere kommerzielle Produkte.
 - Der Einsatz der Software zur Bereitstellung von kostenpflichtigen oder gewinnorientierten Dienstleistungen (z.B. Cloud-basierte Alarmierungsplattform)
 - Die Nutzung in IT-Umgebungen als Alarmgeber für Monitoring-Lösungen (Zabbix, Nagios, etc.)
4. Die Zahlung des Mietzinses ist für das jeweilige Jahr im Voraus ausschließlich per Rechnung zu leisten. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Vertragsschluss bzw. Verlängerung auf das von der Anbieterin angegebene Konto zu überweisen. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb der genannten Frist, behält sich die Anbieterin vor, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Forderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Anbieterin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Anbieterin auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

§ 10 Schutz der Software

1. Der Kunde hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Er wird seine Arbeitnehmer und die sonstigen zur selbstständigen Nutzung berechtigten Personen darauf hinweisen, dass die Anfertigung von Kopien über den vertragsgemäßen Umfang hinaus unzulässig ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern. Wird die Web-Oberfläche der Software im Internet freigegeben, so muss der Zugriff über https erfolgen und sichere Passwörter verwendet werden. Eine Freigabe unter Verwendung des http-Protokolls mit Standardpasswörtern ist nicht gestattet.
3. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für eine ausreichende Internetverbindung, um die Software nutzen zu können.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen und nicht an Unberechtigte weiterzugeben. Der Kunde wird die Anbieterin unverzüglich informieren, sofern ihm Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass unbefugten Dritten die ihm zugeordneten Zugangsberechtigungen sowie Identifikations- und Authentifikationsinformationen bekannt sind.
5. Der Kunde ist verpflichtet, in ausreichend regelmäßigen Abständen eine Datensicherung durchzuführen, insbesondere wenn Probleme auftreten oder auf Anweisung der Anbieterin.
6. Der Kunde wird keine Daten, Dokumente oder sonstige Inhalte ("Inhalte") in die Software einstellen, die geltendes Recht verletzen, gegen Rechte Dritter verstoßen oder mit Viren oder Schadsoftware belastet sind. Der Kunde ist insbesondere selbst dafür verantwortlich, dass er für die Nutzung von technischen Regeln in der Software ausreichende Urheberrechte hat.

7. Die Anbieterin ist berechtigt, den Zugriff auf die Inhalte unverzüglich zu sperren und diese Inhalte von Servern der Anbieterin oder von Servern von der Anbieterin beauftragten Dritten zu löschen, wenn der Kunde gegen Ziffer 10.6 verstößt.
8. Für eventuelle Verluste des Inhalts aufgrund einer Verletzung von Ziffer 10.5 durch den Kunden haftet die Anbieterin nicht.
9. Der Kunde wird die Anbieterin von sämtlichen Aufwendungen und Kosten freistellen, die aufgrund einer der Verletzung von Ziffer 10.6 entstehen.
10. Der Kunde wird die Anbieterin von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Aufwendungen und Kosten freistellen, die sich aus einer Verletzung der Pflichten aus Ziffer 10.6 ergeben. Die Anbieterin wird den Kunden über eine Inanspruchnahme unterrichten und ihm, soweit dies rechtlich möglich und zumutbar ist, Gelegenheit geben, den geltend gemachten Anspruch abzuwehren. Der Kunde wird die Anbieterin unverzüglich sämtliche ihm zur Verfügung stehenden Informationen über den Sachverhalt mitteilen, der Grundlage der Inanspruchnahme ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche der Anbieterin bleiben unberührt.

§ 11 Änderungsvorbehalt

Die Anbieterin behält sich das Recht vor, die Software, insbesondere im Rahmen von Updates und Releases, zur Anpassung an den Stand der Technik, zur Optimierung, insbesondere zur Verbesserung der Nutzerfreundlichkeit, zur Korrektur von Fehlern, zur Aktualisierung und Vervollständigung oder – soweit erforderlich – aus lizenzrechtlichen Gründen zu ändern. Soweit eine solche Änderung zu einer nicht nur unwesentlichen Beeinträchtigung des vertraglichen Leistungsumfangs zu Ungunsten des Kunden führen sollte, wird die Anbieterin dem Kunden mindestens einen (1) Monat vor Eintritt der jeweiligen Änderung benachrichtigen. Der Kunde ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Benachrichtigung der Anbieterin berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen ("Sonderkündigungsrecht"). Macht der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch und wird der Kunde in der Benachrichtigung der Anbieterin auf die Rechtsfolgen des Nicht-Gebrauchs hingewiesen, wird der Vertrag mit den jeweiligen Änderungen fortgeführt.

§ 12 Laufzeit und Kündigung von Softwarevertrag

1. Die Überlassung der Software erfolgt für eine feste Laufzeit. Erstmalig ist dies zum Ende der im Angebot genannten Mindestlaufzeit möglich. Die Laufzeit beginnt mit Vertragsschluss. Der Kunde kann jederzeit während der Laufzeit des Mietvertrages, den Umfang der Leistung (im unter der Leistungsbeschreibung angegeben Umfang) der Anbieterin gegen Zahlung eines entsprechenden Mietzinses erweitern. Für die Erweiterung gilt die Laufzeit des ersten Mietvertrages. Bei unterjähriger Erweiterung wird zeitanteilig abgerechnet.
2. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Vertragsjahr, wenn er nicht von einer Partei mit einer Frist von 30 Tagen zum jeweiligen Ende der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.
3. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für die Anbieterin liegt insbesondere vor, wenn
 - a. der Kunde gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere die Datenschutzbestimmungen, die

Geheimhaltungsverpflichtungen oder die Nutzungsrechtsbedingungen, verstößt;

b. wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;

c. sich der Kunde wiederholt mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung im Verzug befindet.

4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5. Im Falle einer Kündigung hat der Kunde zum Ende der Kündigung die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern zu entfernen sowie der Anbieterin gegebenenfalls erstellte Sicherungskopien nach deren Wahl unverzüglich zurückzugeben oder diese zu zerstören.

§ 13 Sach- und Rechtsmängelgewährleistung Software

1. Die Anbieterin gewährleistet, dass die Software die vereinbarte Beschaffenheit entsprechend der Leistungsbeschreibung hat. Maßgeblicher Zeitpunkt ist der Bereitstellung, d.h. die Übermittlung der Zugangsdaten bzw. eines entsprechenden Downloadlinks. Eine Garantie für eine bestimmte Beschaffenheit oder Verfügbarkeit wird nur übernommen, wenn diese ausdrücklich als Garantie bezeichnet wird.
2. Der Kunde hat die Software nach Bereitstellung unverzüglich auf Mängel hin zu untersuchen und diese dem Anbieter innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige, gilt die Software als genehmigt, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Software auch insoweit als genehmigt.
3. Fristgerecht angezeigte Mängel beseitigt der Anbieter im Rahmen der technischen Möglichkeiten in angemessener Frist. Tritt während der Vertragslaufzeit ein Mangel auf, wird die Anbieterin diesen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Die konkrete Art der Mangelbeseitigung steht im Ermessen des Anbieters unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden.
4. Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen. Die verschuldensunabhängige Haftung gem. § 536a Abs. 1 BGB für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen. Unberührt bleiben Ansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Arglist, einer übernommenen Garantie, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie sonstige zwingende gesetzliche Ansprüche.
5. Stellt sich eine Mängelrüge als unberechtigt heraus und hat der Kunde dies erkannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht erkannt, kann die Anbieterin Ersatz der durch die Prüfung entstandenen angemessenen Aufwendungen verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
6. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist. Im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Kunden. Die Anbieterin haftet auch nicht für Schäden, die durch ungeeignete oder die unsachgemäßer Verwendung entstehen oder für fehlerhafte Behandlung durch den Kunden. 7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften der §§ 535 ff. BGB.

D. Allgemeine Regelungen für Hardware und Software

§ 1 Haftung

1. Die Haftung der Anbieterin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insb. aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 1 eingeschränkt
2. Die Haftung der Anbieterin auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, besteht, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Anbieterin, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (zB Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und
 - b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Für den Verlust von Daten haftet die Anbieterin nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung zur Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre, es sei denn, die Anbieterin haftet nach den vorstehenden Absätzen unbeschränkt.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Organe, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Anbieterin.
5. Die sich aus Abs. 1 - 4 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Anbieterin den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen hat. Das gleiche gilt, soweit die Anbieterin und der Kunde eine Vereinbarung über die Beschaffenheit der Sache getroffen haben.
6. Soweit die Anbieterin technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Eine weitergehende Haftung der Anbieterin ist ausgeschlossen.

§ 2 Abtretung von Ansprüchen des Kunden

Die Abtretung von Ansprüchen des Kunden, insbesondere Ansprüche wegen eines Mangels, ist ohne Zustimmung der Anbieterin ausgeschlossen.

§ 3 Vertraulichkeit

1. Die Parteien werden über alle ihnen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung zur Kenntnis gelangten vertraulichen Informationen, insbesondere Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, Stillschweigen bewahren

und diese weder weitergeben noch auf sonstige Art verwerten.

2. Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn die betreffende Information aufgrund des Beschlusses eines Gerichts, der Anordnung einer Behörde oder eines Gesetzes offen zu legen ist. Die derart verpflichtete Partei wird die andere Partei unverzüglich von der Offenlegung unterrichten und die Informationen so offenlegen, dass die Vertraulichkeit soweit wie möglich gewahrt bleibt.
3. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000,00 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 4 Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Anbieterin anerkannt sind oder soweit eine aus dem Vertragsverhältnis resultierende Gegenleistung betroffen ist, insbesondere bei einem Gegenanspruch, der aus einer zur Leistungsverweigerung berechtigten Sachleistungsforderung hervorgegangen ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Datenschutz

Über den Umgang mit den im Rahmen der Nutzung der verarbeiteten personenbezogenen Daten wird in der Datenschutzerklärung informiert unter <<https://www.alamos.gmbh/datenschutz>>.

§ 6 Schlussbestimmungen, anwendbares Recht; Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist der Sitz der Anbieterin.
2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber nach Wahl des Verkäufers oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen die Anbieterin ist in diesen Fällen jedoch Augsburg ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der Anbieterin und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

E. Ergänzende Vertragsbedingungen – Serviceleistungen/Dienstleistungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ergänzenden Vertragsbedingungen für Serviceleistungen (nachfolgend "AGB-Serviceleistungen") gelten ergänzend zu und vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB") für alle Verträge ("Verträge") der Alamos GmbH ("Anbieterin") mit Unternehmen im Sinne des § 14 BGB,

eingetragenen Vereinen (e. V.), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ("Kunde") über die Erbringungen von IT Serviceleistungen und weiteren Dienstleistungen (nachfolgend: "Serviceleistungen"). Von den Serviceleistungen nicht erfasst sind Softwareentwicklungsleistungen.

2. Diese AGB-Serviceleistungen sowie die AGB sind Bestandteil des jeweiligen Vertrags zwischen der Anbieterin und dem Kunden.

§ 2 Leistungserbringung

1. Die Anbieterin erbringt gegenüber dem Kunden die im Angebot vereinbarten Serviceleistungen.
2. Sofern im Angebot nichts anderes vereinbart ist, schuldet die Anbieterin die Erbringung der vereinbarten Serviceleistungen nicht im Sinne eines Erfolgs. Serviceleistungen werden grundsätzlich als Dienstleistungen erbracht. Ein bestimmter Leistungserfolg wird nur geschuldet, wenn dies im jeweiligen Angebot ausdrücklich als werkvertraglicher Erfolg vereinbart ist, etwa die Herstellung einer konkret beschriebenen Funktionsfähigkeit oder Abnahmefähigkeit.
3. Die Anbieterin ist berechtigt, für die Erbringung der Serviceleistungen Unterauftragnehmer zu beauftragen, ohne dass es hierfür der Zustimmung des Kunden bedarf.
4. Die Leistungstermine und Leistungsfristen werden individuell vereinbart bzw. von der Anbieterin bei Annahme ausdrücklich schriftlich bestätigt. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind angegebene Leistungstermine und Leistungsfristen unverbindlich und nur als Schätzung zu betrachten.
5. Der Beginn der vereinbarten Leistungszeit setzt die Klärung aller technischen Fragen zwischen den Parteien sowie den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen und Unterlagen sowie der Vorlage der vom Kunden einzuholenden Genehmigungen und Freigaben voraus.
6. Leistungstermine und Leistungsfristen verlängern sich in angemessenem Umfang, wenn der Kunde ihm obliegende Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt oder der Kunde Änderungen der Serviceleistung verlangt, es sei denn, die Anbieterin hat die Verzögerung zu vertreten.
7. In Fällen höherer Gewalt ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Parteien und verschieben sich die Termine und Fristen für die Erfüllung vertraglicher Pflichten entsprechend; als Fälle höherer Gewalt gelten auch Arbeitskämpfe, Pandemien, Maschinenbruch, hoheitliche Maßnahmen und sonstige von keiner der Parteien zu vertretende Umstände. Das Ereignis höherer Gewalt ist der anderen Partei unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Fälligkeit und Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung des vollständigen Rechnungsbetrags ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung auf das von der Anbieterin angegebene Konto zu überweisen.
2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Forderung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Anbieterin behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugs Schadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Anbieterin auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat auf eigene Kosten die vertraglich festgelegten Mitwirkungspflichten rechtzeitig zu erfüllen. Soweit im Angebot keine abweichenden Regelungen enthalten sind, hat der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- a. Benennung eines Ansprechpartners bei dem Kunden, der die Serviceleistungen auf der Seite des Kunden koordiniert;
 - b. Ermöglichung des ungehinderten Zugangs zu dem Einsatzort, zu den Räumen, zu dem jeweiligen Systemen (inkl. Soft- und Hardware) des Kunden, sofern die Erbringung der Serviceleistung beim Kunden vor Ort vereinbart ist;
 - c. Ggf. Bereitstellung der für die Durchführung der Serviceleistung erforderlichen Geräte und Materialien;
 - d. Schutz des Einsatzorts und der für die Serviceleistung eingesetzten technischen Geräte vor schädlichen Einflüssen, insbesondere Umwelteinflüssen, sofern die Erbringung der Serviceleistung beim Kunden vor Ort vereinbart ist;
 - e. Übermittlung von Informationen über die bisherige Funktionsfähigkeit und den Zustand der jeweiligen System, der Hard- und Software des Kunden, soweit diese Informationen für die Serviceleistung von Bedeutung sind.
2. Der Kunde hat die Anbieterin in angemessener Frist vor dem vertragsgemäßen Beginn der Serviceleistung über die am Einsatzort jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu informieren, soweit diese für die Serviceleistung von Bedeutung sind. Die Erfüllung der Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften durch die Anbieterin während der Serviceleistung befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur eigenen Einhaltung der jeweils gültigen Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften am Einsatzort.
 3. Soweit die Erfüllung der Mitwirkungspflichten eine Voraussetzung für den Beginn der Serviceleistungen ist, muss der Kunde diese rechtzeitig vor dem vertragsgemäßen Beginn der Serviceleistungen erfüllen.
 4. Im Übrigen hat der Kunde die Durchführung der Serviceleistung im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben zu unterstützen.
 5. Erbringt der Kunde Mitwirkungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß, ist die Anbieterin bis zur vollständigen und vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungspflichten von der Leistungspflicht befreit, soweit die Anbieterin für die Erbringung der Serviceleistungen auf die jeweilige Mitwirkungspflicht angewiesen ist. Die Anbieterin ist für sich daraus ergebende Leistungsstörungen nicht verantwortlich; § 254 BGB bleibt unberührt.
 6. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten, und verzögert sich hierdurch die Serviceleistung oder befindet er sich in Annahmeverzug, so hat der Kunde die hieraus entstehenden Mehraufwendungen zu tragen. Etwaige weitergehende Ansprüche der Anbieterin bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Nachträgliche Änderungen

Zusätzliche, nach Auftragsbestätigung vereinbarte Leistungen sind festzulegen und durch die Anbieterin zu bestätigen. In Fällen, in denen die Anbieterin Leistungen erbringt, für die kein Festpreis vereinbart wurde, ermittelt die Anbieterin den Preis unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungen gültigen Standardabrechnungssätze der Anbieterin.

§ 6 Kosten für die nicht durchgeführte/durchführbare Aufträge

Sofern die Anbieterin Zeiten für nicht durchgeführte/durchführbare Serviceleistungen aufwenden musste, – im Falle, dass keine Gewährleistungsarbeiten vorliegen – wird der entstandene Aufwand dem Kunden insbesondere in Rechnung gestellt, sofern:

- der beanstandete Fehler unter Beachtung der Regeln der Technik nicht festgestellt werden konnte;
- der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt;
- der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

§ 7 Geltung der AGB

Soweit in diesen AGB-Serviceleistungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die AGB entsprechend.